



Ordnungsamt

17.01.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Müller

Telefon: 492-3265

MuellerB@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2023, Sonntag, den 05.05.2024 und Sonntag, den 18.05.2025 in Münster-Hiltrup

Beratungsfolge

21.02.2023	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
02.03.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
14.03.2023	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
21.03.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
22.03.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
22.03.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Abweichend von der allgemeinen Ladenöffnung dürfen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen

insgesamt jedoch nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Weitere Sachgründe liegen u. a. in dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes bzw. zentraler Versorgungsbereiche sowie in der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren. Auch die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort liegt im öffentlichen Interesse. Die Prüfung des öffentlichen Interesses ist nicht auf diese Regelbeispiele begrenzt, so dass auch andere öffentliche Interessen eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen begründen können. Bereits ein Sachgrund wäre ausreichend. Es können aber auch mehrere Sachgründe gleichzeitig vorliegen und eine Sonn- und Feiertagsöffnung bekräftigen.

Der Verwaltung liegt folgender Antrag auf Freigabe von Verkaufszeiten vor:

- Antrag des Wirtschaftsverbundes Hiltrup e.V. (WV Hiltrup) vom 09.11.2022, eingegangen am 21.11.2022, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingfest 2023, 2024 und 2025“ am Sonntag, den 14.05.2023, Sonntag, den 05.05.2024 und Sonntag, den 18.05.2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 LÖG NRW zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup werden erfüllt:

- Acht Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in dem genannten Stadtbezirk nicht überschritten.
- 16 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden im Stadtgebiet Münster nicht überschritten.
- Die Verkaufszeiten zwischen 13.00 und 18.00 Uhr werden eingehalten.
- Die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten.
- Ein öffentliches Interesse besteht auf Grund des Hiltruper Frühlingfestes.
- 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, sind nicht betroffen.
- Es ist kein Adventssonntag betroffen.
- Die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt.

Die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört. Die IHK Nord Westfalen begrüßt den verkaufsoffenen Sonntag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren. Die Handwerkskammer Münster hat bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben keine Bedenken gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen. Das Stadtdekanat Münster spricht sich hingegen gegen die Ladenöffnungen aus. Der (freie) Sonntag habe aus Sicht der Christen seit jeher eine zentrale Bedeutung und sei als besonders schützenswert anzusehen. Auch die Gewerkschaft ver.di spricht sich unter Bezugnahme auf zurückliegende und aktuelle Rechtsprechung gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages aus und verweist auf fehlende Angaben in den Antragsunterlagen, vgl. Anlage 3. Dieser Argumentation folgt die Verwaltung aus im weiteren Verlauf benannten Gründen nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte gelten weiterhin und werden eingehalten. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Verkaufsstellen genehmigt, die in dem Bereich liegen, der nach dem „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Münster – Fortschreibung 2018“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ aus-

gewiesen ist. Die Antragsform unter Benennung konkreter Termine wurde fristgerecht eingehalten. Den Unterlagen ist der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und verkaufsoffenem Sonntag klar zu entnehmen.

Zusätzlich müssen die durch die Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben im Hinblick auf die Sonntagsöffnung im Zuge eines öffentlichen Festes / einer Veranstaltung erfüllt sein. Dabei stellt die aktuelle Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Erfüllung der Vermutungsregelung gem. § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW bei Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung liegt, oder wenn die örtliche Veranstaltung, wie im vorliegenden Fall, in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet und zudem am selben Tag erfolgt.
- Im Rahmen der Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung sind bei kleinen Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 bis 1.000 m zum Veranstaltungsbereich regelmäßig nicht mehr erfasst.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Antrag kommt die vorzunehmende Prüfung auf der Grundlage der vom Veranstalter mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Das seit über zwanzig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. Im Jahr 2022 wurde das Fest von ca. 26.500 Personen am Samstag und ca. 27.000 Personen am Sonntag besucht. Im Rahmen einer Zählung wurden für die sonntägliche Ladenöffnung im Jahr 2022 knapp 2.105 Besucher festgestellt. Die Werte decken sich in etwa mit den Zählungen in den Jahren 2017 und 2019. Die Veranstaltungsfläche selber beträgt ca. 24.000 qm und erstreckt sich beidseitig entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße / Glasuritstraße. Neben einer Showbühne, Ausstellungen u. a. des Kunsthandwerks und von Oldtimern, einer Gourmetmeile lokaler Gastronomen und einem Programm für Familien (kleine Fahrgeschäfte, Tombolas, Bungeespringen) werden Verkaufszelte, -stände und -tische das 2-tägige Fest in den Jahren 2023, 2024 und 2025 prägen. Vor allem örtliche, aber auch überörtliche Vereine erhalten die Möglichkeit, sich zu präsentieren.

Dem ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Verkaufsstellen gegenüberzustellen. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Verkaufsstellen entlang der Marktallee öffnen, siehe Anlage 2. Die Verkaufsflächen der zu öffnenden Verkaufsstellen sind damit deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Verkaufsstellen, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden. Die maßgeblichen Fakten belegen, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingfest“ angesehen werden kann. Zwischen dem eigentlichen Frühlingfest und dem verkaufsoffenen Sonntag besteht für alle drei Jahre ein räumlicher (Veranstaltungsort: Marktallee) sowie zeitlicher Zusammenhang (Öffnungszeiten: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Auch die zusätzlich eingereichten Besucherzählungen und Kundenfrequenzen in den Geschäften aus dem Jahr 2022 weisen die Sonntagsöffnung als Annexveranstaltung aus.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit kann für die begehrten Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse bejaht werden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingfest 2023, 2024 und 2025“ am Sonntag, den 14.05.2023, Sonntag, den 05.05.2024 und Sonntag, den 18.05.2025, liegen vor, so dass dem Rat

empfohlen wird, die oben dargestellte Bewertung zu übernehmen und die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage A